

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am 03.07.2014 folgende

3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 1

§ 28, Absatz 3, erhält folgende Neufassung:

(3) Für die Bereitstellung von Standrohren mit Wasserzähler werden Gebühren wie folgt erhoben:

Die Standrohrmiete wird kalendertäglich abgerechnet und beträgt für ein Standrohr mit bis zu 1,5 Zoll Anschluss 4,00 € pro Tag und für ein Standrohr mit C-Anschluss 6,00 € pro Tag. Als Kautions wird eine zu hinterlegende Summe von 500,00 € für ein Standrohr bis zu 1,5 Zoll Anschluss und 800,00 € für ein Standrohr mit C-Anschluss verlangt.

Bei Rückgabe des Standrohres wird die zurückzuzahlende Kautions mit den benutzten Wassermengen, der Mehrwertsteuer, der Zählermiete, den Verwaltungsgebühren und den Kanalbenutzungsgebühren verrechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.08.2014 in Kraft.

Altstadt, den 31.07.2014



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 02.08.2014

63674 Altstadt, den 31.07.2014



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister